



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/248/XXI

| | | |
|-----------------------------|--------------|------------|
| Fragesteller: | Eingang: | 09.10.2023 |
| von Chelstowski, Max | Weitergabe: | 10.10.2023 |
| Fraktion der SPD | Fälligkeit: | 14.11.2023 |
| Antwort von: | Beantwortet: | 31.10.2023 |
| BzBm/Fin | Erledigt: | 31.10.2023 |

Gelände Gutschmidtstr 37 und Nachbargrundstück - Umzug Mitmachzirkus

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Welche Pläne hinsichtlich der Zeitplanung, Größe, Zufahrtsregelungen, Brandschutz, etc. hat das Bezirksamt hinsichtlich der Grundstücke jetziger Standort Zirkus und zukünftiger Standort Zirkus?
2. Hat das Bezirksamt mit den jetzigen Nutzern des Grundstückes Gutschmidtstr. 37 über die Pläne gesprochen oder wurden sie in die Planungen involviert?
3. Wie wird die zukünftige Zufahrt zur Nutzung Gutschmidtstr. 37 und Nachbargrundstücke zukünftig geregelt, wenn die jetzige Zufahrt durch Nutzung der BVG nicht mehr möglich sein wird?
4. Gibt es Absprachen, um mögliche Nutzerkonflikte, zu vermeiden?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr von Chelstowski,

Frage1:

Das derzeit vom Zirkus genutzte Grundstück befindet sich im Eigentum der BVG. Die BVG möchte das Grundstück für eigene Zwecke ab April 2024 nutzen. Als Ausweichstandort hat der Bezirk dem Zirkus das benachbarte Grundstück (Flurstück 126) mit einer Fläche von 6011 m² angeboten. Der Umzug des Zirkus befindet sich derzeit noch im Planungsprozess und muss mit den Planungsbeteiligten abgestimmt werden. Beispielhaft gehören dazu Entwürfe eines Brandschutzkonzeptes und einer Nutzungsvereinbarung, die Ausarbeitung einer ökologischen Ausgleichsberechnung und die Klärung zur Finanzierung.

Frage 2:

Nein. Bislang ergab sich nicht die Notwendigkeit zur Einbindung der „Falken“. Die Planungen konzentrierten sich auf den Umzug des Zirkus.

Frage 3:

Die bisherige Feuerwehrezufahrt zum Grundstück der „Falken“ führte teilweise über das Eigentum der BVG. Das Gebäude der Falken befindet sich in deren Eigentum. Es obliegt es dem Eigentümer dem Baurecht zu entsprechen und die seinerzeit in der Baugenehmigung geforderte Feuerwehrezufahrt anderweitig oder neuerlich nachzuweisen. Ggf. muss dies in Kooperation mit dem Bezirk im Dialog mit der BVG erfolgen. Grundsätzlich ist aber in den Planungen der BVG derzeit eine Feuerwehrezufahrt zu deren Betriebsgelände erkennbar.

Frage 4:

Bislang gibt es noch keine verbindlichen Absprachen zwischen den Beteiligten. Diese werden Bestandteil der kommenden Planungen.

Martin Hikel